

Strafrecht AT

Notwehrexzess (§ 33 StGB)

- Überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft (**§ 33 StGB**).
- Es handelt sich hierbei um einen **Entschuldigungsgrund**.
- Beim **Putativnotwehrexzess** stellt sich der Täter irrtümlich einen Sachverhalt vor, der, wenn er vorläge, zu einer Notwehrexzesslage führen würde. Auf Basis dieser irrigen Annahme gerät er in einen asthenischen Affekt und überschreitet die Grenzen der Notwehr. Die h. M. wendet auf diesen Fall nicht § 33 StGB (analog), sondern § 17 StGB an.

I. Notwehrexzesslage

1. Intensiver Notwehrexzess: Angriff (noch) gegenwärtig
2. Extensiver Notwehrexzess: Gegenwartigkeitsgrenze des § 32 II StGB missachtet.
 - **§ 33 StGB** ist nach der Rechtsprechung nicht anwendbar. Von einer Überschreitung der Grenzen der Notwehr könne nur die Rede sein, wenn eine Notwehrlage vorliege (**BGH**).
 - Nach h.L. ist **§ 33 StGB** auf den nachzeitigen extensiven Notwehrexzess anwendbar, nicht aber auf den vorzeitigen extensiven Notwehrexzess.

II. Notwehrexzesshandlung (Überschreitung der Grenzen des § 32 StGB)

III. Asthenischer Affekt („aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken“)

- Der asthenische Affekt muss einen **Störungsgrad** aufweisen, bei dem der Täter das Geschehen nur noch in erheblich reduziertem Maße verarbeiten kann.
- Der asthenische Affekt muss für die Notwehrüberschreitung **mitursächlich** sein („aus“); er muss nicht die überwiegende oder gar alleinige Ursache gewesen sein.

IV. Verteidigungsabsicht

- Bei § 33 StGB (Notwehrexzess) handelt es sich um einen **Entschuldigungsgrund**.
- Nach der Rechtsprechung des BGH kommt § 33 StGB nur zur Anwendung, wenn eine Notwehrlage i.S.v. § 32 II StGB tatsächlich gegeben, der Angriff also (noch) gegenwärtig war (**intensiver Notwehrexzess**). Missachtet der Täter die Gegenwärtigkeitsgrenze des § 32 II StGB (**extensiver Notwehrexzess**), kommt eine Entschuldigung nach § 33 StGB nicht in Betracht.
- Beim **Putativnotwehrexzess** stellt sich der Täter irrtümlich einen Sachverhalt vor, der, wenn er vorläge, zu einer Notwehrexzesslage führen würde. Die h. M. wendet auf diesen Fall nicht § 33 StGB (analog), sondern § 17 StGB an.